

Rahmenschulordnung

- für katholische Schulen in Trägerschaft der Bernostiftung -
Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein

Inhalt

Präambel

§ 1 Zielsetzung

§ 2 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schule

§ 3 Rechtsstellung

§ 4 Geltungsbereich

§ 5 Schulverhältnis

§ 6 Informationsrechte der Eltern und der Schüler

§ 7 Pädagogischer Ausschuss

§ 8 Erziehungsmittel

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

§ 10 Schulträger

§ 11 Schulleiter

§ 12 Lehrer

§ 13 Schüler

§ 14 Eltern

§ 15 Mitwirkung in der Schule

§ 16 Schulkonferenz

§ 17 Lehrerkonferenz

§ 18 Fachkonferenz

§ 19 Klassenkonferenz

§ 20 Mitwirkung der Schüler

§ 21 Mitwirkung der Eltern

§ 22 Bereiche ohne Klassenverbände

§ 23 Wahlen

§ 24 Inkrafttreten

Soweit die Rahmenschulordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt dies für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Form geführt.

Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die für die Person des Schülers Sorgeberechtigten.

Präambel

Die Rahmenschulordnung soll den katholischen Schulen in Trägerschaft der Bernostiftung Leitlinie und Hilfe sein zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgaben im Geiste Jesu Christi und nach der Lehre der Kirche. Eltern, Schüler und Lehrer sind aufgefordert, durch die Verwirklichung der in der Rahmenschulordnung festgelegten Grundsätze mitzuhelfen, dass die katholischen Schulen ihre wichtige Aufgabe in unserer pluralen Gesellschaft erfüllen. Lehrer mit ihrem christlichen Vorbild und verantwortungsvolle Eltern und Schüler tragen zum Gelingen einer Atmosphäre bei, in der Hilfsbereitschaft, Vertrauen und gegenseitige Achtung voneinander gedeihen können.

Die weltanschaulichen und pädagogischen Aussagen der Rahmenschulordnung orientieren sich insbesondere an der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils „Über die christliche Erziehung“, an dem Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland über „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich“ und an dem Codex Iuris Canonici (CIC), Katholische Erziehung (cann. 793-821), Hieraus Kapitel I: Schulen (cann.796-806).



§ 1 Zielsetzung

(1) Die katholischen Schulen in Trägerschaft der Bernostiftung sind ein Angebot an Eltern, die für ihre Kinder eine im katholischen Glauben wurzelnde, am christlichen Menschenbild orientierte Bildung und Erziehung in Wahrnehmung ihrer Elternrechte und –pflichten bejahen und wünschen. Dieses Angebot gilt auch für volljährige Schüler.

(2) Die katholischen Schulen in Trägerschaft der Bernostiftung beachten den Bildungs- und Erziehungsauftrag der öffentlichen Schulen und erfüllen in ihren Lehr- und Erziehungszielen die sich daraus ergebenden Anforderungen. Auf der Grundlage eines den öffentlichen Schulen gleichwertigen Angebots an Bildungsgehalten sollen sie den Schülern helfen, ihre Anlagen zu entfalten und sich zu ganzheitlichen, selbstständigen und gemeinschaftsverbundenen Persönlichkeiten zu entwickeln. Diese Hilfe bezieht sich auf die Förderung der intellektuellen Fähigkeiten, der emotionalen Kräfte und der schöpferischen Begabungen. Dabei soll der Stellenwert der Leistung für den Einzelnen und für die Gemeinschaft einsichtig werden.

(3) Eine umfassende religiöse Erziehung bestimmt als Prinzip den Unterricht mit und prägt das Schulleben. Der Religionsunterricht ist Pflichtfach und hat eine zentrale Stellung. Auch in den übrigen Fächern wird je nach ihren spezifischen Möglichkeiten durch Lernziele und Stoffauswahl die Zielsetzung der katholischen Schulen gefördert. Die katholischen Schulen in Trägerschaft der Bernostiftung geben Hilfen für ein Leben aus dem Glauben.

(4) Die katholischen Schulen in Trägerschaft der Bernostiftung unterstützen das Anliegen der Ökumene. Dazu gehört, andere Überzeugungen zu respektieren und sich um gegenseitiges Verständnis und um die Vertiefung des Glaubens zu bemühen.

(5) Die Übereinstimmung von Eltern und Schülern mit den Zielsetzungen der Schule und ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schule sind Voraussetzung für Aufnahme und Verbleib des Schülers.

§ 2 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen

(1) Die Bernostiftung – Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein, wirkt bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule mit Lehrern, Schülern und Eltern nach Maßgabe dieser Rahmenschulordnung zusammen.

(2) Jede Schule ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich. Das Ziel ist die Entwicklung des einzelnen Schülers zu Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit. Jede Schule gestaltet auf der Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung, das Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Schule entwickelt ihr pädagogisches Konzept in einem Schulprogramm. Der Schulträger unterstützt die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung.

(3) Die Schule und die Eltern wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeiten zusammen. Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht und die Pflicht der Eltern und kooperiert mit ihnen bei der Erziehung ihrer Kinder. Sie beteiligt die Eltern an der Gestaltung des Schullebens und nutzt besondere Befähigungen und Erfahrungen für den Unterricht. Insbesondere an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts sollen Eltern unmittelbar beteiligt werden. Die Schule ermöglicht den Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbstständigkeit gelangen können. Das Wohl der Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer zuständiger Stellen.

(4) Die Eltern sind verpflichtet,

1. den Schulpflichtigen zur Schule an- und abzumelden,
2. den Schüler zweckentsprechend auszustatten,
3. für die Einhaltung der Schulpflicht,



4. für seine Gesundheitspflege und
5. für die Teilnahme des Schulpflichtigen an gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen zu sorgen
6. zur Mitwirkung bei erzieherischen Maßnahmen.

(5) Die Schüler sind ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend auf der Grundlage der Rahmenpläne an der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die fachlichen und pädagogischen Ziele des Unterrichts sind ihnen zu erläutern.

(6) Die Schulen sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Das Maß und die Art und Weise, wie Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen, soll durch Maßnahmen der Evaluation unter Einschluss von Methoden der empirischen Sozialforschung ermittelt werden. Hierzu zählen zum Beispiel die interne und externe Evaluation, schul- und schulartenübergreifende Vergleiche sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen.

(7) Jede Schule erstellt zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ein Schulprogramm. Das Schulprogramm dient der Qualitätssicherung. In ihm legt die einzelne Schule dar, wie sie unter besonderer Berücksichtigung der Voraussetzungen ihrer Schüler sowie der Merkmale der Schule und ihres regionalen und sozialen Umfelds den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Das Schulprogramm umfasst auch geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit der Schüler- und Elternvertretungen. Die vom Schulträger definierten Qualitätsbereiche werden ebenso umgesetzt wie die Ziele und das Leitbild der Schule. Die Erarbeitung des Schulprogramms erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Schulträger. Das Schulprogramm wird von der Schulkonferenz beschlossen. Es bedarf der Genehmigung des Schulträgers. Die Schule berichtet gegenüber dem Schulträger über den Fortschritt der Umsetzung und die Weiterentwicklung des Schulprogramms. Zielvereinbarungen, die der Schulleiter insbesondere mit dem Schulträger und dem an der Schule tätigen Personal abschließt, gestalten den Prozess transparent und verbindlich.

(8) Schüler, Lehrer sowie die schulischen Mitarbeiter sind verpflichtet, an Tests, Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen teilzunehmen.
Der Schulträger regelt das Nähere zum Schulprogramm sowie zu Qualitätssicherung und Evaluation.

§ 3 Rechtsstellung

(1) Die katholischen Schulen in Trägerschaft der Bernostiftung sind staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen im Sinne des Art. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Sie sind öffentlichen Schulen gegenüber gleichwertig. Die Schulträger können Lehr- und Lernziele selbständig festlegen, sofern diese nicht hinter denen öffentlicher Schulen zurückstehen. Abweichungen in den Lehr- und Erziehungsmethoden und in den Lehrstoffen sind zulässig. Der Schulträger hat das Recht, Lehr- und Lernmittel, insbesondere Lehrbücher, in eigener Verantwortung auszuwählen.

(2) Das Recht der Eltern und Schüler, katholische Schulen zu wählen, ist verfassungsrechtlich gewährleistet. Der Schulträger hat das Recht der freien Schülerwahl, sofern eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 7 Abs. 4 GG).

§ 4 Geltungsbereich

(1) Die Rahmenschulordnung gilt für katholische Schulen in Trägerschaft der Bernostiftung.

(2) In den Bereichen, in denen die Rahmenschulordnung keine eigenen Bestimmungen enthält und die Bernostiftung und die Schulen selbst andere Regelungen nicht treffen, gelten die jeweiligen Bestimmungen für die staatlichen Schulen.



§ 5 Schulverhältnis

(1) Das Schulverhältnis kommt mit dem Abschluss des Schulvertrages zustande. Die Schüler haben Anspruch auf Unterricht nach Maßgabe der Stundentafel im Rahmen der personellen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten der Schule.

(2) Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen und die geforderten Arbeiten anzufertigen. Sie haben im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule den Weisungen der Lehrer zu folgen. Bei minderjährigen Schülern sind neben diesen auch die Eltern dafür verantwortlich.

(3) Ist ein Schüler aus Krankheit oder aus anderen zwingenden, nicht voraussehbaren Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer Schulveranstaltung teilzunehmen, so benachrichtigen die Eltern oder der volljährige Schüler die Schule unverzüglich. Sobald der Schüler wieder am Unterricht teilnimmt, ist sein Versäumnis schriftlich zu begründen. Beim Versäumnis einer Abschlussprüfung ist stets ein ärztliches Attest beizubringen.

(4) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von den für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen ist nur aus zwingendem Grunde zulässig; die Eltern beantragen die Beurlaubung rechtzeitig beim Klassenlehrer. Der Klassenlehrer kann den Schüler für bis zu drei Tage im Schulhalbjahr beurlauben. Über weitergehende Anträge entscheidet der Schulleiter.

Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien kann die Schule grundsätzlich nicht erteilen. Über Ausnahmen in dringenden Fällen entscheidet der Schulleiter. Hindern Krankheit oder andere nicht voraussehbare Umstände einen Schüler an der pünktlichen Rückkehr aus den Ferien, so ist dies der Schule umgehend mitzuteilen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Völlige Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht ist nur aufgrund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses zulässig.

(5) Das Schulvertragsverhältnis endet

- mit der Entlassung des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses in seinem Bildungsgang,
- wenn der Schüler nach den für diese Schule geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen muss,
- durch Kündigung gemäß Schulvertrag oder
- wenn die Bernostiftung die Trägerschaft der Schule aufgibt.

§ 6 Informationsrechte der Eltern und der Schüler

(1) Schüler und ihre Eltern sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Die Information und Beratung erfolgen in der Regel für die Eltern in Elternversammlungen, Elternsprechstunden und Hausbesuchen, für die Schüler im Rahmen des Unterrichts.

(2) Die Lehrer informieren und beraten die Eltern und Schüler regelmäßig und in angemessenem Umfang

1. über die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers,
2. über die Leistungsbewertung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung und bei der Wahl der Bildungsgänge.

(3) Eltern sowie Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben das Recht, Akten der Schule, in denen Daten über sie enthalten sind, einzusehen.

Auf die Regelung der Kirchlichen Datenschutzordnung wird hingewiesen.

(4) Die Eltern volljähriger Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand darf die Schule den Eltern erteilen, wenn der Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern unterrichtet.

Unbeschadet dessen soll die Schule die Eltern volljähriger Schüler über

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
3. das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
4. eine Ordnungsmaßnahme nach § 9 Abs. 3,



5. die Beendigung des Schulverhältnisses durch den Schüler unterrichten.

Die Eltern volljähriger Schüler sollen darüber hinaus unterrichtet werden, wenn

1. die Zulassung zur Abschlussprüfung,
2. das Bestehen der Abschlussprüfung

gefährdet oder das Verfahren zur Entlassung aus dem Schulverhältnis oder zu einer Ordnungsmaßnahme nach § 9 Abs. 3 von der Schule eingeleitet ist. Über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der Eltern erfolgen.

Die volljährigen Schüler werden in der Regel vorab über Auskünfte von der Schule in Kenntnis gesetzt.

§ 7 Pädagogischer Ausschuss

(1) Die Schule richtet einen pädagogischen Ausschuss ein, dessen Aufgabe es ist, die Förderbedarfe des einzelnen Schülers in allen seinen Kompetenzbereichen zu erfassen, zu beobachten, Fördermaßnahmen individuell zu veranlassen und ihren Erfolg zu kontrollieren.

(2) Ständige Mitglieder des Pädagogischen Ausschusses sind

- der Schulleiter oder ein Mitglied der Schulleitung

und soweit in der Schule vorgesehen

- der Sonderpädagoge,
- der Sozialpädagoge und
- der Schulseelsorger.

Weitere Mitglieder werden gegebenenfalls vom Schulleiter benannt. Der Vorsitz des Pädagogischen Ausschusses liegt beim Schulleiter oder einem Mitglied der Schulleitung.

(3) Der Pädagogische Ausschuss tagt in der Regel einmal wöchentlich. Über die Sitzungen ist ein Protokoll¹ anzufertigen.

(4) Die Beratungen bzgl. Erziehungs- und Lernproblemen eines Schülers erfolgen auf Initiative eines Klassen- oder Fachlehrers, der an den Beratungen teilnimmt. Weitere fachkompetente außerschulische Personen, die den diagnostischen Prozess der Schule und das Einsetzen geeigneter Maßnahmen unterstützen können, können hinzugezogen werden.

(5) Mit den Eltern sind die schulischen Fördermaßnahmen, deren Verlauf und Konsequenzen sowie Möglichkeiten der Unterstützung durch sie im pädagogischen Ausschuss oder im Rahmen der regelmäßigen Gespräche über die Dokumentation der individuellen Entwicklung zu erörtern.

(6) Der Pädagogische Ausschuss trifft Entscheidungen über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang von Förderung.

Soweit in Einzelfällen bei Lernschwierigkeiten auch durch Förderung nicht erreicht werden kann, dass der Schüler ein vereinbartes Lernziel erreichen kann, muss die Schule ihn dabei unterstützen, Strategien im Umgang mit dieser Schwierigkeit zu entwickeln.

Sind im Einzelfall, insbesondere bei sozialen Schwierigkeiten, die Möglichkeiten der Förderungen innerhalb der Schule ausgeschöpft, kann der Pädagogische Ausschuss Empfehlungen zu weiterer außerschulischer Förderung aussprechen.

Sollten inner- und außerschulische Unterstützungs- und Fördermaßnahmen ein vereinbartes Ziel nicht erreichen, kann der Pädagogische Ausschuss eine Empfehlung zum Verbleib des Schülers an der Schule aussprechen.

§ 8 Erziehungsmittel

(1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und der Schutz von Personen und Sachen an der Schule sind vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten.

¹ Protokolle sind als Entscheidungs- und Ergebnisprotokoll anzufertigen



Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen beim Schüler herbeizuführen. Sie sind zulässig, wenn der Schüler den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise seine Pflichten verletzt. Sie werden grundsätzlich von der Lehrkraft ausgesprochen, die das Fehlverhalten wahrnimmt. Sie können darüber hinaus von der Klassenkonferenz angewendet werden. Erziehungsmittel müssen geeignet sein, Einsicht zu dem Fehlverhalten herzustellen und dienen nach Möglichkeit der unmittelbaren Wiedergutmachung. Erziehungsmittel können nebeneinander erfolgen, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist.

(2) Erziehungsmittel sind insbesondere

- das erzieherische Gespräch,
- gemeinsame Absprachen,
- mündlicher Tadel mit einer Benachrichtigung an die Eltern,
- schriftlicher Tadel,
- die Eintragung in das Klassenbuch,
- die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern,
- vorübergehende Einziehung von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder den Schüler oder Dritte zu gefährden,
- Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, soweit keine andere Möglichkeit besteht, die Durchführung eines ungestörten Unterrichts zu sichern; die Aufsichtspflicht der Schule bleibt unberührt,
- Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
- Auferlegung besonderer Pflichten,
- besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht, nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern,
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts, nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- Ausschluss von Unterrichtsgängen im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

(3) Der Lehrer entscheidet im Rahmen seiner pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Eltern sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit Maßnahmen nach § 8 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder um einer Gefahr für andere Schüler zu begegnen, können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Ordnungsmaßnahmen sind nur bei bewusstem Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit des Schülers zulässig. Bei Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen ist das Verhalten des einzelnen Schülers innerhalb der Schule maßgeblich, außerschulisches Verhalten nur dann, wenn es den Unterrichts- oder Schulbetrieb unmittelbar betrifft.

(2) Der Sachverhalt, der zu einer Ordnungsmaßnahme führen könnte, ist unter Wahrung der Anhörungsrechte der Beteiligten sorgfältig zu ermitteln. Der Ermittlungsbericht ist dem Schulleiter vorzulegen. Dieser entscheidet über die Fortführung des Verfahrens.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. Ausschluss von mehrtägigen Fahrten,
3. die Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
4. der Ausschluss vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen
 - a) bis zu drei Tagen,
 - b) bis zu vier Wochen,
5. Androhung der Kündigung des Schulvertrages und
6. Kündigung des Schulvertrages.

(4) Eine Maßnahme nach Abs. 3 Nr. 1 entscheidet nach Rücksprache mit dem Klassenleiter und Anhörung des Schülers der Schulleiter. Eine Maßnahme nach Abs. 3 Nr. 4 a entscheidet nach



Rücksprache mit dem Klassenleiter und Anhörung des Schülers und dessen Eltern der Schulleiter. Über Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 2, 3 und 4 b beschließt in Grundschulen die Lehrerkonferenz, im Übrigen die Klassenkonferenz. Über eine Maßnahme nach Abs. 3 Nr. 5 und 6 beschließt in Grundschulen die Lehrerkonferenz, im Übrigen die Klassenkonferenz jeweils im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Eine Maßnahme nach Abs. 3 Nr. 4-6 setzt voraus, dass der Schüler Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens in der Schule erheblich verletzt, durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Unterricht nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. Für die Dauer eines Ausschlusses vom Unterricht darf der Schüler das Schulgelände nur mit Zustimmung der Schulleitung betreten, während dort Unterricht oder eine andere Schulveranstaltung stattfindet.

(5) Die Eltern sind über eine Ordnungsmaßnahme einschließlich der Gründe unverzüglich schriftlich zu informieren. Auf die Möglichkeit des Rechtsbehelfs ist hinzuweisen.

(6) Dem Schüler und seinen Eltern ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Konferenz, die über die Maßnahme zu entscheiden hat, zu äußern. Der Schüler kann sich sowohl von einem anderen Schüler als auch von einem Lehrer seines Vertrauens unterstützen lassen.

Bei Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 2-6 kann auf Wunsch der Eltern ein Elternvertreter zur Sitzung eingeladen werden.

(7) Die Unterlagen des Ermittlungsverfahrens und die Beschlüsse sind zu den Schulakten zu nehmen. Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während der Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.

§ 10 Schulträger

Die Bernostiftung ist Anstellungsträger der an den Schulen beschäftigten Personen. Die Aufsicht über die Schulen übt der Stiftungsdirektor aus. Er ist Dienstvorgesetzter.

§ 11 Schulleiter

(1) Der Schulleiter vertritt, sofern dies nicht der Bernostiftung vorbehalten ist, die Schule nach außen und nimmt die an ihn delegierten Zuständigkeiten der Bernostiftung wahr. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten trägt er die Verantwortung für die Schule, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und nimmt die übrigen, nicht den Konferenzen vorbehaltenen Aufgaben wahr. Der Schulleiter führt die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz aus.

Er legt fest, welche Schulveranstaltungen verbindlich sind. Der Schriftverkehr mit der staatlichen Schulaufsicht erfolgt über die Bernostiftung. Abweichungen regelt die Bernostiftung.

(2) Der Schulleiter leitet in Zusammenarbeit mit dem Kollegium unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der Eltern und Schüler die Schule, sorgt für die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben und übt das Hausrecht aus. Er ist Vorgesetzter der an der Schule beschäftigten Personen.

(3) Aufgabe des Schulleiters ist es, in Zusammenarbeit mit den mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräften und im Zusammenwirken mit den Lehrern, den Schülern und ihren Eltern sowie dem Schulträger für den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie des Schullebens zu sorgen und auf deren Weiterentwicklung hinzuwirken. Der Schulleiter ist insbesondere verpflichtet,

1. Schulentwicklungsprozesse zu initiieren, zu fördern und zu steuern, für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms sowie für die interne Evaluation zu sorgen,
2. sich über das Unterrichtsgeschehen zu informieren, die Lehrer zu beraten und, sofern erforderlich, auf einen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechenden Unterricht hinzuwirken,
3. für die Zusammenarbeit der Lehrer insbesondere zur Gewährleistung der pädagogischen Ziele des Schulprogramms zu sorgen,
4. die Aus- und Fortbildung der Lehrer zu fördern, auf ihre Fortbildung hinzuwirken und sie



- erforderlichenfalls zur Wahrnehmung der für die Entwicklung der Qualität und Organisation der Schule notwendigen Fortbildungsmaßnahmen zu verpflichten,
5. die Arbeit der Schüler- und Elternvertretung zu unterstützen,
 6. die Öffnung der Schule zum Umfeld zu fördern und
 7. mit anderen Bildungseinrichtungen, den für die Berufsausbildung Verantwortlichen, der Arbeitsverwaltung, sonstigen Beratungsstellen, den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Sozialhilfeträgern zusammenzuarbeiten.
- (4) Der Schulleiter sorgt dafür, dass die für Schulen in freier Trägerschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Schul- und Hausordnung eingehalten werden. Der Schulleiter ist für den ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf in der Schule verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die
1. Aufnahme und Entlassung der Schüler,
 2. Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht,
 3. Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule,
 4. Vertretung der Schule gegenüber der Öffentlichkeit, wenn dabei Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden, im Einvernehmen mit diesem,
 5. Verwaltung der durch den Schulträger übertragenen Haushaltsmittel,
 6. rechtsgeschäftliche Vertretung des Schulträgers nach Maßgabe der eingeräumten Vertretungsbefugnis.
- (5) Der Schulleiter nimmt Einsicht in die Unterrichtsergebnisse. Er besucht die an seiner Schule tätigen Lehrer im Unterricht zu Beurteilungs- und Beratungszwecken. In Ausnahmefällen kann er Unterrichtsbesuche zu Beratungszwecken an Mitglieder der Schulleitung delegieren.
- (6) Der Schulleiter teilt Besuche durch die staatliche Schulaufsicht vorher rechtzeitig dem Schulträger mit.
- (7) Der Schulleiter kann in Erfüllung seiner Aufgaben allen an der Schule Beschäftigten Weisungen erteilen und Dienstbesprechungen einberufen. Diese finden in der unterrichtsfreien Zeit statt.
- (8) In Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz nicht eingeholt werden kann, trifft der Schulleiter die notwendigen Maßnahmen. Er hat die Konferenz hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Der Schulleiter ist berechtigt, an allen Sitzungen in der Schule teilzunehmen.
- (10) Der Schulleiter hat gegen Konferenz- und Gremienbeschlüsse, die gegen die Glaubens- und Sittenlehre, Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen des Schulträgers verstoßen, unverzüglich Einspruch zu erheben. Die Beanstandung ist zu begründen, sie hat aufschiebende Wirkung. Hilft die Konferenz oder das Gremium der Beanstandung nicht ab, entscheidet der Schulträger.
- (11) Zur Schulleitung zählen der Schulleiter und sein ständiger Vertreter, gegebenenfalls die Abteilungsleiter, die Koordinatoren sowie sonstige von der Bernostiftung dazu bestellte Funktionsinhaber. Die Mitglieder der Schulleitung sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur Teilnahme an regelmäßigen Besprechungen verpflichtet. Die Schulleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Die gewährten Anrechnungsstunden müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der Aufgaben stehen.
- (12) In Schulen mit einer Grundschule werden alle Rechte und Pflichten des Schulleiters durch den Leiter der Grundschule wahrgenommen.
- (13) 1) Das Verteilen von Aufrufen, Resolutionen, politischen Stellungnahmen, Schriften und das Anbringen von Plakaten sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Schulleiters erlaubt.
2) Werbung und Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgrundstück sind grundsätzlich unzulässig.
3) Über Werbemaßnahmen im Rahmen eines Sponsoringkonzeptes entscheidet die Schulkonferenz.



(14) Im Übrigen werden die Aufgaben der Schulleitung durch die Bernostiftung geregelt.

§ 12 Lehrer

(1) Lehrer im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die an einer Schule unterrichten.

(2) Die Lehrer erziehen und unterrichten in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind an die für Schulen in freier Trägerschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie an die Beschlüsse der Konferenzen gebunden. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich im Übrigen nach den zwischen ihnen und der Bernostiftung getroffenen Vereinbarungen.

(3) Die Lehrer an einer katholischen Schule in Trägerschaft der Bernostiftung können ihrer Verantwortung nur gerecht werden, wenn sie sich auf der Grundlage des christlichen Glaubens und einer guten fachlichen und pädagogischen Ausbildung beruflich und religiös fortbilden und um ein Leben aus dem Glauben bemühen.

(4) Die Lehrer erteilen Unterricht grundsätzlich in den Fächern und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Darüber hinaus haben sie Unterricht in anderen Fächern und Schulformen zu erteilen, wenn es für den geordneten Betrieb der Schule, die konzeptionelle Ausrichtung oder für die Zusammenarbeit zwischen Schulen in kirchlicher Trägerschaft erforderlich ist und es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann. Vor der Entscheidung sind die Lehrer zu hören.

(5) Die Lehrer sind verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen.

(6) Lehrkräfte sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Unterrichts- und Erziehungsfähigkeit in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden. Gegenstand der Fortbildung sind auch die für die Selbstverwaltung der Schule erforderlichen Kompetenzen. Schulinterner Lehrerfortbildung ist Vorrang einzuräumen. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der Bernostiftung und der staatlichen Fortbildungseinrichtung unterstützt.

(7) Für besondere Unterrichts- und Erziehungsaufgaben können Personen mit anderen Befähigungen als der Lehrbefähigung beschäftigt werden. Insbesondere die Eltern der Schüler können mitwirken. Sie werden bei der Wahrnehmung ihrer Mitwirkung begleitet.

§ 13 Schüler

(1) Die Rechtsstellung des Schülers wird durch den Schulvertrag bestimmt.

(2) Die Schüler werden durch die Schule über Inhalte und Ziele des Unterrichts und der Schulorganisation informiert und können im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte darauf Einfluss nehmen.

Der Schüler hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende wesentliche Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet zu werden,
- in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- in der Schule seine Meinung frei zu äußern,
- eine Schülerzeitung herauszugeben,
- eine Beschwerde beim Fachlehrer, wenn nötig beim Schulleiter, vorzubringen, sofern er sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht,
- sich zur Vermittlung in Angelegenheiten der Schüler an den Vertrauenslehrer zu wenden,
- vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen oder vor der Kündigung des Schulvertrages gehört zu werden,
- ab Klassenstufe 1 einen Schülerschein zu erhalten.

(3) Der Schüler verpflichtet sich, die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu beachten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen. Er ist insbesondere verpflichtet,

- am Unterricht und den für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen,



- pünktlich zum Unterricht zu erscheinen,
- die im Rahmen des Unterrichts oder im Interesse eines geordneten Schulbetriebes erfolgten Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer und anderer dazu befugter Personen zu befolgen und die Hausordnung einzuhalten,
- alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit der von ihm besuchten oder einer anderen Schule sowie die Rechte beteiligter Personen beeinträchtigt,
- die schulischen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln.

(4) Das Schulvertragsverhältnis endet

- mit der Entlassung des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses,
- wenn der Schüler nach den für diese Schule geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen muss,
- wenn die Bernostiftung die Trägerschaft der Schule aufgibt oder
- durch Kündigung.

§ 14 Eltern

(1) Eltern im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für den Schüler zusteht. Als Eltern im Sinne des Gesetzes gelten auch

- Personen, die an Stelle der nach bürgerlichem Recht Personensorgeberechtigten den Schüler in ständiger Obhut haben oder denen durch gerichtliche Entscheidung die Personensorge ganz oder teilweise übertragen wurde, ohne den Schüler in ständiger Obhut zu haben, und die zur Entscheidung über Schulfragen bestellt sind und
- Personen, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Schülers verantwortlich sind, sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die anderen Personen als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten sollen.

(2) Die Pflicht und das natürliche Recht, ihre Kinder zu erziehen, obliegen vorrangig den Eltern.

(3) Mit der Wahl der Schule sind die Eltern in gemeinsamer Verantwortung mit der katholischen Schule in Trägerschaft der Bernostiftung deren Bildungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet. Sie werden durch die Schule über Inhalte und Ziele des Unterrichts und der Schulorganisation informiert und können im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte darauf Einfluss nehmen.

§ 15 Mitwirkung in der Schule

(1) Ziel der Mitwirkung in der Schule ist es, sachgerechte Entscheidungen zu finden, den Grundkonsens bei allen anstehenden Problemen zu erhalten und in der Schule eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zu fördern und somit möglichst günstige Bedingungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu schaffen. Die Mitwirkungsorgane müssen bei ihrer Tätigkeit die pädagogische Verantwortung der Lehrer bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit beachten.

(2) Die Konferenzen beraten und entscheiden nach Maßgabe dieser Rahmenschulordnung über alle wesentlichen Angelegenheiten des schulischen Lebens. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulkonferenz, welche Konferenz für eine Angelegenheit zuständig ist. Die Konferenzen können beschließen, dass Ausschüsse gebildet und diesen Aufgaben übertragen werden.

Jede Konferenz kann ihrem Vorsitzenden mit dessen Einverständnis bestimmte Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereichs zur selbständigen Erledigung übertragen.

(3) Die Wahrnehmung von Aufgaben in den Konferenzen gehört zu den Dienstpflichten der Lehrer. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Schulleiters weitere Lehrer hinzu bitten. Der Vorsitzende kann in Absprache mit dem Schulleiter Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten; dem Widerspruch eines Mitgliedes muss entsprochen werden.

(4) Die Konferenzen tagen nicht öffentlich. Der Schulleiter und der Stiftungsdirektor oder ein von ihnen jeweils beauftragter Vertreter sind berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind auf Wunsch unter Beifügung einer Tagesordnung fristgerecht einzuladen. Der Vorsitzende beruft die Konferenz ein. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder hat der jeweilige Vorsitzende die



Konferenz unverzüglich einzuberufen. Die Sitzung hat alsbald stattzufinden, jedenfalls so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrages verfahren werden kann. Die Konferenzen sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden müssen; hierauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen. Beschlüsse der Konferenzen bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Sitzungen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Sie sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Eltern daran teilnehmen können. Sie werden von dem Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Dieses Verfahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn und solange die Sitzung regelmäßig zu feststehenden Terminen stattfinden. Von Satz 1 sind Sitzungen des Schülerrates und Versammlungen der Schüler ausgenommen.

(6) Die Termine der Sitzungen der Teilkonferenzen sind vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schulleiter anzuberaumen. Der Schulleiter kann Sitzungen auch von sich aus einberufen, wenn er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.

(7) Mitglieder von Konferenzen, des Schulelternrates und des Schülerrates dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein. Persönliche Angelegenheiten von Lehrern, sonstigen Mitarbeitern der Schule, Eltern und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus kann die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklärt werden. Private Angelegenheiten von Lehrern, Eltern und Schülern dürfen nicht behandelt werden. Über Angelegenheiten, die einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Mitglieder auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(8) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. An der Abstimmung dürfen sich nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder beteiligen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag auf Versetzung oder Erteilung eines Abschlusses als angenommen.

Bei Entscheidungen über

- Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,
- Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,
- allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

dürfen sich die stimmberechtigten Lehrer der Stimme nicht enthalten.

Auf Verlangen eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt. In Fällen von Personalentscheidungen stimmen die Konferenzen stets geheim ab.

(9) Konferenzen und Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese müssen schriftlich abgefasst sein, für jedes Mitglied gelten und jedem Mitglied zugänglich sein.

(10) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in

- der Schulkonferenz,
- der Lehrerkonferenz,
- den Teil- bzw. Fachkonferenzen,
- der Klassenkonferenz
- den Gremien der Schüler nach § 20 Abs. 1,
- den Gremien der Eltern § 21 Abs. 1.

(11) Organisatorisch zusammengefasste Schularten und andere Organisationseinheiten, die von einem Schulleiter geleitet werden, gelten als eine Schule. An Schulen mit einer Grundschule gilt diese als eigenständige Schule im Sinne dieser Ordnung. Die Schulkonferenz bleibt hiervon ausgenommen.



(12) Die Rechte und Vorgaben der Bernostiftung als Schulträger bleiben durch die Mitwirkung unberührt.

(13) Entscheidungen der Mitwirkungsgremien dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind. Einsprüche von Mitgliedern sind schriftlich abzufassen und an den Vorsitzenden zu richten. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

(14) Über jede Sitzung der Konferenzen und Gremien wird ein Protokoll angefertigt. Wird in dem Protokoll auf Sitzungsunterlagen verwiesen, sind diese dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie durch die stimmberechtigten Teilnehmer zu genehmigen. Wird nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich Widerspruch eingelegt, gilt diese als genehmigt. Der Schulleiter bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme von dem Protokoll. Das Original des Protokolls wird zu den Schulakten genommen.

Alle Mitglieder können Einsicht in das Protokoll nehmen. Der Schulträger erhält ein Exemplar des Protokolls der Konferenzen und Gremien.

§ 16 Schulkonferenz

(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz eingerichtet. Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind

1. an Grundschulen:

- der Grundschulleiter als Vorsitzender, der bei Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten wird,
- 3 Lehrer,
- 3 Eltern.

2. an weiterführenden Schulen:

- der Schulleiter als Vorsitzender, der bei Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten wird,
- die Abteilungsleiter
- 3 Lehrer,
- 3 Eltern,
- 3 Schüler ab Jahrgangsstufe 8.

Es muss sichergestellt sein, dass die jeweiligen Abteilungen bei den Lehrern, Eltern und Schülern jeweils mit mindestens einer Stimme vertreten sind.

3. an weiterführenden Schulen mit Grundschulen:

- die Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

4. beratende Mitglieder

- der Schulseelsorger
- bei Grundschulen ein Vertreter der Hortleitung
- der Pfarrer oder ein Mitglied des Pfarrgemeinderates der Kirchengemeinde, auf deren Gebiet die Schule liegt.

Bei den Vertretern der Eltern ist der Vorsitzende des Schulelternrates geborenes Mitglied, bei den Schülern der Schülersprecher.

Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder ist in der Lehrerkonferenz, dem Schulelternrat und dem Schülerrat eine ausreichende Anzahl an Ersatzvertretern mit Rangfolge zu wählen.

(2) Sind an der Schule weniger als vier stimmberechtigte Lehrer tätig, so besteht die Schulkonferenz aus ihnen sowie einer gleichen Anzahl von Vertretern der Eltern und der Schüler.



(3) Auf der Grundlage von § 2 berät und beschließt die Schulkonferenz über alle wichtigen Fragen der Gestaltung des Schullebens. Die Schulkonferenz soll bei Meinungsverschiedenheiten vermitteln und für einen sachgerechten Interessenausgleich sorgen.

(4) Die Schulkonferenz entscheidet insbesondere über

- Grundsätze des Unterrichts und der Erziehung,
- Grundsätze der Schulorganisation,
- die Entwicklung des Schulprogramms,
- Grundsätze zur Ganztagsorganisation,
- Grundsätze zur Schulentwicklung,
- Grundsätze für die Leistungsbewertung und –beurteilung, Zeugnisse, Versetzungen, Umstufungen, Abschlüsse und Übergänge,
- Grundsätze für Klassen- und Hausarbeiten und deren Koordinierung,
- Grundsätze für die Errichtung ergänzender Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
- Grundsätze für die Planung von Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
- die Gestaltung der Eltern- und Schülerberatung (u. a. Elternsprechtage, Hospitationsmöglichkeiten),
- wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Aufgaben der Schulpastoral,
- die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden,
- die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen,
- die Einführung von Lernmitteln auf Vorschlag der zuständigen Fachkonferenz,
- Grundsätze für die Tätigkeit der pädagogischen Hilfskräfte und
- Grundsätze der Verwendung von Haushaltsmitteln,
- die Festlegung frei beweglicher Ferientage,
- Einrichtung und Umfang von freiwilligen Schulveranstaltungen,
- Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen,
- die Vereinbarung von Schulpartnerschaften,
- Grundsätze für die Durchführung von Klassenfahrten und Wandertagen,
- eine Schulordnung zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich von Regelungen über
 - a) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schüler und Eltern im Einvernehmen mit dem Schulträger und
 - b) die Pausen- und Mittagsverpflegung
- Verhaltensregeln für Schüler zur Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrages und eines störungsfreien Miteinanders in der Schule.

(5) Die Schulkonferenz kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben, die diese auf der nächsten Sitzung der Konferenz zu behandeln haben.

Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme gesetzt werden.

Die Schulkonferenz ist zu hören

1. vor der Bestellung eines Schulleiters,
2. vor vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs,
3. vor Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule sowie vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen,
4. vor der Verlegung von Schulbereichen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen an eine andere Schule oder in andere Gebäude außerhalb des Schulgeländes.

(6) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende der Schulkonferenz gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Kann in besonders dringenden Angelegenheiten ein Beschluss gemäß Satz 1 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft der Schulleiter allein die Entscheidung. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht durch deren Ausführung Rechte anderer entstanden sind.



(7) Die Mitglieder der Schulkonferenz haben ein Recht auf Information durch den Schulleiter. Der Schulleiter informiert die Schulkonferenz über alle grundsätzlichen Fragen der Organisation und Gestaltung von Bildung und Erziehung an der Schule sowie alle die Schule betreffenden und der Mitwirkung der Schulkonferenz unterliegenden Tatsachen rechtzeitig und vollständig.

(8) Die Schulkonferenz bzw. ihre Teilschulkonferenzen werden von den Vorsitzenden mindestens einmal pro Schulhalbjahr einberufen.

(9) Die Schulkonferenz kann für weitere organisatorische Bereiche, zum Beispiel Abteilungen, zusätzliche Teilschulkonferenzen bilden, dessen Vorsitzender der jeweilige Leiter ist. Diese entscheiden über Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen. Oberstes Beschlussgremium bleibt bei Fragen und in Bereichen, die die gesamte Schule betreffen, die Schulkonferenz. Werden an weiterführenden Schulen mit Grundschulen für die Grundschule und für den weiterführenden Schulteil jeweils eine Teilschulkonferenz eingerichtet, so ist der Schulleiter des anderen Schulteiles jeweils beratendes Mitglied in der anderen Teilschulkonferenz.

§ 17 Lehrerkonferenz

(1) An jeder Schule besteht eine Lehrerkonferenz. Umfasst eine Schule mehrere Schularten oder Bildungsgänge, kann die Lehrerkonferenz beschließen, dass Teilkonferenzen oder Ausschüsse gebildet werden.

(2) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind:

- der Schulleiter als Vorsitzender,
- alle haupt- und nebenberuflichen Lehrer,
- alle Referendare mit eigenverantwortlichem Unterricht und
- alle pädagogischen Mitarbeiter.

(3) Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu koordinieren und das pädagogische Zusammenwirken der Lehrer der Schule zu gewährleisten. Sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und unterstützt den einzelnen Lehrer und den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Die Lehrerkonferenz berät und beschließt über Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend die Lehrer betreffen, insbesondere über

1. Grundsätze für die Unterrichtsorganisation,
2. Regelungen gegenseitiger Unterrichtsbesuche,
3. Grundsätze für die Vertretung von Lehrern,
4. Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung,
5. die Bildung von Fachkonferenzen,
6. die Übertragung besonderer Aufgaben an Lehrer nach deren Anhörung,
7. Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung der Lehrer,
8. Grundsätze für die Einführung zugelassener Schulbücher und die Auswahl und Anforderung von Lehr- und Lernmitteln,
9. Vorschläge für die Verteilung und Verwendung der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel
10. Grundsätze für die Verteilung möglicher Anrechnungstunden bei besonderen Belastungen.

(4) Die Lehrerkonferenz kann der Schulkonferenz Vorschläge unterbreiten, die diese auf der nächsten Sitzung zu beraten haben.

(5) Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Schuljahren bis zur nächsten Neuwahl die Vertreter der Lehrer in der Schulkonferenz und deren Stellvertreter.

§ 18 Fachkonferenz

(1) Für Unterrichtsfächer, Lernbereiche, Fächergruppen und Aufgabengebiete sind durch die Lehrerkonferenz Fachkonferenzen einzurichten.



Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Schul- und Lehrerkonferenz über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen.

(2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die eine Lehrbefähigung in dem jeweiligen Fach, einem Fach des Lernbereichs, der Fächergruppen oder des Aufgabengebiets besitzen oder darin unterrichten. Zu den Fachkonferenzen sind je zwei Mitglieder des Schülerrates und des Schulelternrates einzuladen. Bei Fachkonferenzen mit nur zwei Lehrern ist jeweils nur ein Vertreter einzuladen. An Grundschulen sind zwei Elternvertreter aber keine Schülervertreter einzuladen.

(3) Jede Fachkonferenz wählt für die Dauer von zwei Schuljahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

(4) Die Fachkonferenz berät über die ein Fach, eine Fächergruppe, einen Lernbereich oder ein Aufgabengebiet betreffenden Angelegenheiten. Sie entscheidet im Rahmen der von der Schul- oder Lehrerkonferenz gefassten Beschlüsse insbesondere über

1. die Umsetzung der Rahmenpläne, didaktische und methodische Fragen des Faches, des Lernbereichs, der Fächergruppe oder des Aufgabengebietes sowie die Koordinierung von Lernzielen und Inhalten,
2. die Erarbeitung von Arbeitsplänen und Kursangeboten,
3. die Auswahl der Lehr- und Lernmittel und die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten,
4. die Koordinierung der Leistungsbewertung,
5. Angelegenheiten fachlicher Fort- und Weiterbildung.

(5) An Schulen, an denen eine Fachkonferenz weniger als zwei Lehrer umfassen würde, werden die Aufgaben der Fachkonferenz von der Lehrerkonferenz wahrgenommen.

§ 19 Klassenkonferenz

(1) Für jede Klasse oder, wenn der Unterricht in Kursen erteilt wird, für jede Jahrgangsstufe, ist eine Klassenkonferenz zu bilden.

(2) Die Klassenkonferenz wird gebildet aus

1. den Lehrern, die in der jeweiligen Klasse oder Jahrgangsstufe Unterricht erteilen und den in ihr regelmäßig tätigen pädagogischen Mitarbeitern,
2. den beiden Vertretern des Klassenelternrates und
3. dem Klassensprecher und seinem Vertreter ab Jahrgangsstufe 5.

(3) Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter. Ist die Klassenkonferenz für eine Jahrgangsstufe gebildet, wird der Vorsitzende vom Schulleiter bestellt.

(4) Die Klassenkonferenz entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schüler betreffen, insbesondere über

- die pädagogische Gestaltung des Zusammenlebens in der Klasse,
- Zusammenwirken der Fachlehrer und die Koordinierung des fächerverbindenden Unterrichts,
- die Koordinierung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen,
- wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(5) Die Klassenkonferenz berät und entscheidet ferner über

- Schullaufbahneempfehlung, Lernberichte, Zeugnisse, Versetzungen, Wiederholung, Kurseinstufung, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,
- die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schüler und
- Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 8 und 9.

Bei Angelegenheiten von Zeugnissen, Versetzungen, Abschlüssen, Übergängen, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen sowie Ordnungsmaßnahmen führt der Schulleiter den Vorsitz.



(6) Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 wirken die Lehrer, die im laufenden Schuljahr den betroffenen Schüler nicht planmäßig unterrichtet haben, lediglich beratend mit. Eltern- und Schülervertreter nehmen in diesen Fällen nicht teil.

(7) Die Klassenkonferenz soll sich mindestens einmal im Jahr ausschließlich mit pädagogischen Angelegenheiten der Klasse befassen.

§ 20 Mitwirkung der Schüler

(1) Die Schüler wirken bei der Gestaltung und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung auf schulischer und überschulischer Ebene mit durch

1. die Schüler einer Klasse (Schülerversammlung) und deren Klassensprecher,
2. den Schülerrat und den Schülersprecher sowie die Schülervollversammlung,
3. die Vertreter der Schüler in übergeordneten Gremien,
4. den Vertreter der Schüler in Konferenzen.

(2) Im Rahmen der Schülermitwirkung soll allen Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht in ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. Die Schüler können sich dabei von dem Schulleiter, von den Lehrern, von den Eltern oder von einem von ihnen gewählten Vertrauenslehrer unterstützen und beraten lassen. Die Mitwirkung dient der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages. In diesem Sinne können die Schüler selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.

(3) Zu den Aufgaben der Schülermitwirkung gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Interessen der Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit (Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht) in der Schule, gegenüber dem Schulträger und der Öffentlichkeit, insbesondere zu
 - Fragen des Schulprofils
 - Fragen der Planung und Gestaltung des Unterrichts
 - Fragen der Schulpastoral
 - Fragen der Finanzierung der Schule
 - Fragen der Schulorganisation
2. die Förderung der sozialen, kirchlichen, kulturellen, fachlichen, politischen und sportlichen Interessen der Schüler,
3. Planung, Gestaltung und Finanzierung von Festen, Feiern und sonstigen Schulveranstaltungen und
4. die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen.

(4) Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgrundstück oder in anderen Einrichtungen, die regelmäßig schulischen Zwecken dienen, sind Schulveranstaltungen.

(5) Die Schülervertreter sind für die Vorbereitung und die Teilnahme an Gremiensitzungen in angemessenem Umfang vom Unterricht freizustellen. Den Klassen oder Kursen ist innerhalb des Unterrichts in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Unterrichtsgestaltung die Beratung von Angelegenheiten der Schülervertretung zu ermöglichen.

(6) Der Schulleiter darf in die Arbeit der Schülervertretungen nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüssen der Schulkonferenz erforderlich ist.

(7) Schülervertreter scheidern aus ihrem Amt und den damit verbundenen Funktionen aus, wenn sie die Wählbarkeit für ihr Amt verlieren, von ihrem Amt zurücktreten oder ein anderer Schüler in das Amt gewählt wird.

(8) Der Schülervertretung ist von der Schule die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(9) Die Schüler einer Klasse ab Jahrgangsstufe 3 wählen auf einer Schülerversammlung für eine Amtsperiode von einem Jahr den Klassensprecher oder Jahrgangsstufensprecher und einen



Stellvertreter. Wenn kein Klassenverband besteht, wählen die Schüler einer Jahrgangsstufe jeweils für eine angefangene Zahl von 25 Schülern aus ihrer Mitte einen Jahrgangsstufensprecher.

(10) Die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher vertreten die Interessen der Schüler der jeweiligen Klasse oder Jahrgangsstufe in allen sie betreffenden Fragen des Unterrichts sowie des schulischen Lebens. Die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher und ihre Stellvertreter vertreten die Schüler in Klassenkonferenzen. § 15 Abs. 4 Satz 3 ff. gilt entsprechend.

(11) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Schüler einer Klasse oder Jahrgangsstufe hat der Klassensprecher oder haben die Jahrgangsstufenvertreter eine Schülerversammlung einzuberufen.

(12) An jeder Schule wird ein Schülerrat gebildet. Der Schülerrat nimmt teil an der Gestaltung des Schullebens und vertritt dabei die Belange der Schüler. Mitglieder des Schülerrates sind die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher und deren Stellvertreter. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte einen Schülersprecher, einen stellvertretenden Schülersprecher und mehrere Stellvertreter sowie die Schülervertreter für die Konferenzen mit Ausnahme der Schülervertreter für die Klassenkonferenzen. Der Schülerrat kann mit absoluter Mehrheit die Urwahl der Ämter beschließen.

Abweichend hiervon kann ein Sprecherteam gewählt werden. In einem gesonderten Wahlgang wählen die Schüler ihre Vertreter im Kreis- oder Stadtschülerrat sowie deren Ersatzvertreter. Die Gewählten bleiben grundsätzlich bis zur folgenden Neuwahl im Amt.

Der Schülersprecher kann in Abstimmung mit dem Schulleiter eine Versammlung der Schüler einberufen. Der Schülerrat kann für seine Sitzungen bis zu zehn Unterrichtsstunden pro Schuljahr in Anspruch nehmen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Darüber hinaus kann der Schulleiter den Schülerrat einberufen.

§ 23 findet Anwendung.

(13) Der Schülerrat vertritt die schulischen Interessen aller Schüler der Schule, beteiligt sich an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und fördert die Mitwirkungs- und Verantwortungsbereitschaft der Schüler. Der Schülerrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten oder andere Veranstaltungen durchführen. Der Schülerrat regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. § 15 Abs. 4 Satz 3 ff. gilt entsprechend.

(14) Der Schülerrat kann sich unter den Lehrern der Schule für die Dauer von einem Jahr einen Vertrauenslehrer wählen, der auf Einladung an den Sitzungen des Schülerrates mit beratender Stimme teilnimmt. Der Schülerrat kann beschließen, dass stattdessen diese Wahl von den Schülern der Schule unmittelbar durchgeführt wird.

(15) Der Schulleiter informiert den Schülerrat regelmäßig über Angelegenheiten, die für die Schüler von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Schülerangelegenheiten betreffen. Er erteilt die für die Arbeit des Schülerrates notwendigen Auskünfte.

(16) Der Schülerrat kann bis zu zwei Vollversammlungen aller Schüler pro Schuljahr durchführen, die höchstens zwei Unterrichtsstunden dauern dürfen. Er hat das Recht zur Abhaltung weiterer Versammlungen außerhalb der Unterrichtszeit. Die Schüler können auf diesen Versammlungen Empfehlungen an den Schülerrat beschließen. Der Schulleiter muss, die Lehrkräfte und der Vorsitzende des Elternrats können zu allen Versammlungen eingeladen werden.

(17) Die Schüler einer Schule haben das Recht, sich in der Schule in Schülergruppen zu betätigen. Die Betätigung in der Schule kann von dem Schulleiter eingeschränkt oder verboten werden, wenn es die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule erfordert. Den Schülergruppen sollen in der Schule Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(18) Der Schülerrat darf zur Deckung seiner Kosten freiwillige Beiträge erheben und über den Schulverein Spenden annehmen, wenn diese frei von Auflagen und Bedingungen sind. Nach einer Grundsatzentscheidung der Schulkonferenz stellt die Lehrerkonferenz dem Schülerrat aus den der



Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln einen jährlich zu bewilligenden Betrag für die Durchführung schulbezogener Veranstaltungen zur Verfügung.
Über Herkunft und Verwendung der Gesamtmittel ist den Schülerinnen und Schülern sowie der Schulleitung Rechnung zu legen.

(19) Jeder Schüler hat das Recht, in der Schule seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, soweit die Rechte anderer sowie die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule keine Einschränkungen insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts, des Umfangs und des Gegenstandes der Meinungsäußerung innerhalb des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen erfordern. Über erforderliche Einschränkungen entscheidet der Lehrer in eigener pädagogischer Verantwortung.

(20) Die Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen auf dem Schulgelände herauszugeben und zu verteilen. Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülern geschrieben und für Schüler einer oder mehrerer Schulen herausgegeben werden. Sie unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. Die Schule bietet den Herausgebern Beratung und darüber hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung an.

Die Schülerzeitung unterliegt dem Presserecht und den übrigen gesetzlichen Bestimmungen. Vor dem Druck einer Ausgabe der Schülerzeitung oder eines anderen Mediums wird dem Schulleiter ein Exemplar übergeben. Der Schulleiter kann im Einzelfall den Vertrieb einzelner Ausgaben einer Schülerzeitung auf dem Schulgelände untersagen, wenn deren Inhalt gegen geltendes Recht verstößt oder die Zielsetzung der Schule gefährdet. Eine weitere Beschränkung ist unzulässig. Sind die Herausgeber mit der Entscheidung des Schulleiters nach Satz 7 nicht einverstanden, so können sie deren Behandlung in der Schulkonferenz verlangen.

Für andere von Schülern gestaltete oder herausgegebene Medien gelten die Regelungen entsprechend.

§ 21 Mitwirkung der Eltern

(1) Die Eltern wirken bei der Gestaltung und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung ihrer Kinder auf schulischer und überschulischer Ebene mit durch

1. die Klassenelternversammlung und den Klassenelternrat,
2. den Schulelternrat,
3. die Vertreter der übergeordneten Gremien,
4. die Vertreter der Eltern in Konferenzen.

Aufgabe der Elternvertretungen ist es,

1. das Vertrauen zwischen Schule und Eltern zu festigen und zu vertiefen,
2. die Interessen der Eltern bei der schulischen Erziehung zu wahren und ihre Verantwortungsbereitschaft zu fördern,
3. den Eltern Gelegenheit zur Beratung und Information zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zur Gestaltung der Schule zu beraten und den zuständigen Stellen in Schule und Schulverwaltung zu unterbreiten.

(2) § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Eltern der Schüler einer Klasse (Klassenelternschaft) oder, wenn der Unterricht in Kursen erteilt wird, einer Jahrgangsstufe, wählen den Vorsitzenden des Klassenelternrats und dessen Stellvertreter sowie bis zu vier weitere Vertreter, sowie die beiden Vertreter für die Klassenkonferenz, deren Amtsperiode ein Schuljahr dauert. Mitglieder des Klassenelternrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. Alle an der Schule tätigen Lehrer sowie sonstige pädagogische Mitarbeiter sind nicht wählbar.

Der Klassenelternrat vertritt die Interessen der Eltern in allen sie betreffenden Fragen des Unterrichts und des schulischen Lebens ihrer Kinder.

(4) Der Vorsitzende des Klassenelternrates beruft in Abstimmung mit dem Klassenlehrer in der Regel mindestens zweimal im Schuljahr eine Versammlung der Klassenelternschaft ein und leitet sie. Eine



Einberufung hat außerdem innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen, wenn ein Viertel der Eltern, der Schulleiter oder der Klassenlehrer es verlangen. Die Versammlung der Klassenelternschaft dient der Information und dem Meinungsaustausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Persönliche Angelegenheiten einzelner Schüler, die nicht im Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule stehen, dürfen nur mit Einverständnis ihrer Eltern behandelt werden. Lehrer, die in der Klasse oder in der Jahrgangsstufe unterrichten, sowie der Schulleiter sollen auf Verlangen der Versammlung der Klassenelternschaft an ihren Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Klassenelternrat wird von dem Klassenlehrer oder, falls der Unterricht in Kursen erteilt wird, von einem Lehrer, der für die betreffende Jahrgangsstufe durch den Schulleiter bestimmt wird, über alle die Klasse oder die Jahrgangsstufe betreffenden Angelegenheiten der Organisation und Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung informiert. Der Klassenlehrer oder der für eine Jahrgangsstufe bestimmte Lehrer ist verpflichtet, dem Klassenelternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Klassensprecher und Schulstufensprecher können auf Einladung der Elternvertretung frühestens ab der 5. Klasse an den Elternabenden teilnehmen. Im Einvernehmen zwischen Klassenlehrer und Elternvertretung können weitere Schüler der Klasse oder Schulstufe eingeladen werden.

(6) An jeder Schule wird ein Schulelternrat gebildet. Mitglieder des Schulelternrates sind die Vorsitzenden der Klassenelternräte und deren Stellvertreter. Der Schulelternrat kann bei seiner Konstituierung beschließen, ob die Stellvertreter dauerhaft oder bei Verhinderung des Vorsitzenden Mitglied des Gremiums sind. Der Schulelternrat unterstützt die Arbeit der Klassenelternräte beim Zusammenwirken von Schule und Eltern. Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von einem Schuljahr einen Vorstand, dem ein Vorsitzender und ein Stellvertreter angehören. Es können bis zu zwei weitere Vertreter hinzugewählt werden. Er wählt darüber hinaus die Elternvertreter für die Konferenzen mit Ausnahme der Eltern für die Klassenkonferenz. In einem gesonderten Wahlgang wählen die Eltern ihre Vertreter im Kreis- oder Stadtelternrat sowie deren Ersatzvertreter.

Im Vorstand des Schulelternrates sollen die Schulformen und Schulstufen angemessen vertreten sein. Der Schulelternrat tritt wenigstens zweimal im Schuljahr auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Darüber hinaus kann der Schulleiter den Schulelternrat einberufen. Der Schulleiter hat den Schulelternrat über alle grundsätzlichen Fragen der Organisation und Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung an der Schule zu informieren. Er ist verpflichtet, dem Schulelternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Schulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Versammlungen des Schulelternrates teil. Auf Verlangen des Schulelternrates sollen einzelne Lehrer an seinen Sitzungen teilnehmen.

Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülern besucht und gehört von deren Eltern niemand dem Schulelternrat an, so können diese Eltern aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Schulelternrat wählen.

(7) Der Schulelternrat vertritt die schulischen Interessen aller Eltern der Schule, beteiligt sich an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und fördert die Mitwirkungs- und Verantwortungsbereitschaft der Eltern. Der Schulelternrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten oder andere Veranstaltungen durchführen. Der Schulelternrat regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Der Schulelternrat kann gegenüber Konferenzen sowie gegenüber dem Schülerrat Empfehlungen abgeben, die auf der nächsten Sitzung dieses Gremiums beraten werden müssen.

Der Schulelternrat entscheidet in Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Eltern betreffen, insbesondere über

1. Anträge an die Schulkonferenz insbesondere zu
 - Fragen des Schulprofils
 - Fragen der Planung und Gestaltung des Unterrichts und der pädagogischen Arbeit in der Schule
 - Fragen der Schulpastoral
 - Fragen der Finanzierung der Schule
 - Fragen der Schulorganisation und
- Planung, Gestaltung und Finanzierung von Festen, Feiern und sonstigen



- Schulveranstaltungen,
2. die Zugehörigkeit der Schulelternschaft zu Verbänden im Einvernehmen mit dem Schulträger und
3. Aufgaben des Vorstandes des Schulelternrates.

(8) Der Elternvertretung ist von der Schule die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 22 Bereiche ohne Klassenverbände

In den Bereichen, in denen Klassenverbände nicht bestehen, ist die Mitwirkung von Eltern und Schülern in einer von der Schule zu erlassenden Ordnung zu regeln; die Ordnung orientiert sich an den Strukturen dieser Ordnung.

§ 23 Wahlen

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern der Schüler einer Klasse für die Wahl des Klassenelternrates sowie alle Schüler einer Klasse für die Wahl des Klassensprechers und seines Stellvertreters. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eltern haben bei Wahlen und Abstimmungen für jeden Schüler zusammen nur eine Stimme. Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler sind deren Eltern wahlberechtigt und wählbar. Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig oder mit der Aufsicht über die Schule befasst ist.

(2) Der Vorsitzende des Klassenelternrates sowie dessen Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen für einen Zeitraum von einem Schuljahr gewählt. Der Vorsitzende des Schulelternrates, sein Stellvertreter und die Beisitzer werden für einen Zeitraum von einem Schuljahr gewählt. Die Vertreter der Eltern scheidern aus ihrem Amt und den damit verbundenen Funktionen aus, wenn sie die Wählbarkeit für ihr Amt verlieren, von ihrem Amt zurücktreten oder ein anderer Vertreter in das Amt gewählt wird.

(3) Klassensprecher, Schülersprecher, deren Stellvertreter und Schülervereiner in Konferenzen werden für einen Zeitraum von einem Schuljahr gewählt. Sie scheidern aus ihrem Amt aus, wenn sie die Wählbarkeit für ihr Amt verlieren, von ihrem Amt zurücktreten oder ein anderer Schüler in das Amt gewählt wird.

(4) Die wahlberechtigten Eltern sind zu Wahlen mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich einzuladen. Die Wahlen zu Schülervertretungen müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.

(5) Alle Wahlen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Sommerferien, stattfinden. Zu den Wahlversammlungen für die klassenweise Wahl lädt der noch amtierende Elternvertreter/Klassensprecher oder der Klassenlehrer, im Übrigen der noch amtierende Vorsitzende oder der Schulleiter ein. Sie leiten jeweils die Wahl der Wahlleiter und Schriftführer.

(6) Die Wahlen können durch Handaufheben durchgeführt werden. Auf Antrag eines Wahlberechtigten sind sie geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los.

(7) Vor einer Wahl wird in der Wählerliste, die von der Schulleitung zur Verfügung gestellt wird, die Anwesenheit der Wahlberechtigten vermerkt. Über jede Wahl wird ein Protokoll gefertigt. Diese muss Angaben enthalten über die fristgemäße Einladung, die Namen der Wahlbewerber, die Form der Stimmabgabe und über das Wahlergebnis. Sie muss vom Wahlleiter und vom Schriftführer unterzeichnet und mit der Wählerliste zu den Schulakten genommen werden.

(8) Einsprüche können nur binnen einer Woche nach der Wahl schriftlich eingelegt werden. Über sie entscheidet der Schulleiter.



(9) Eltern- und Schülervvertretungen führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.

§ 24 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Rahmenschulordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Die Rahmenschulordnung vom 26.03.2012 tritt zum 31.01.2015 außer Kraft.

Schwerin, den 28.11.2014

Thomas Weßler
Stiftungsdirektor